



Herrn
Mathias Heimes
Taubenstraße 19
57368 Lennestadt

Gmund, 14.06.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rossnacken", 57368 Lennestadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Mathias Heimes vom 05.02.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Mathias Heimes und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Rossnacken
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Saalhausen,
Stadt Lennestadt, Landkreis Olpe
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Rossnacken Startplatz“
Koordinaten: N 51°07'05" E 08°11'08"
Flurst. 568
Höhe: 580 m
Höhendifferenz: 260 m
Startrichtung: W-NW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS), kein Doppelsitzer, Höhenflugausbildung GS

Landeplatz 1

Bezeichnung: „LP Rinsenberg“

Koordinaten: N 51°07'30" E 08°10'19"

Flurnr. 6, Flurst. 21 - 23, 11 - 20, 51 - 55

Höhe: 347 m

Höhendifferenz: 233 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS)

Bemerkung: Der Landeplatz ist bereits genehmigt, Geländehalter ist der Drachenfliegerclub Kreis Olpe, Nutzung nur in Abstimmung mit Geländehalter möglich

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Landewiese am Sportplatz“

Koordinaten: N 51°06'58" E 08°09'34"

Flurnr. 16, Flurst. 7

Höhe: 320 m

Höhendifferenz: 260 m

Landerichtung: N-S

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS), kein Doppelsitzer, Höhenflugausbildung GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind durch den Geländehalter oder seinem Stellvertreter auf die Besonderheiten des Fluggeländes hinzuweisen.
2. Die Lee-Einwirkungen des vorgelagerten Waldes sind zu beachten.
3. Es sind Windrichtungsanzeiger seitlich unterhalb der Startstelle in Richtung Wald aufzustellen, damit evtl. Verwirbelungen unterhalb der Startstelle vom Startplatz aus erkennbar sind.
4. Die Laubholzkultur, die sich unterhalb des Startplatzes befindet, ist mind. bis zum Jahr 2027 zu erhalten.
5. Es dürfen am Startplatz keine baulichen Veränderungen (keine Bodenbearbeitung, keine baulichen Anlagen) durchgeführt und keinerlei technische Vorrichtungen (z.B. Startrampen, Stellplätze) errichtet werden.
6. Kraftfahrzeuge (im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen) dürfen nur auf befestigten Wegen geführt bzw. abgestellt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Bei von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe festgestellten Änderungen des Raumnutzungsverhaltens besonders oder streng geschützter Arten, die einen Konflikt mit dem Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln befürchten lassen, behält sich die Landschaftsbehörde weitere Auflagen vor, insbesondere in Bezug auf die tages- und jahreszeitliche Nutzung des Startgeländes.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.02.2016 wurde durch Herrn Mathias Heimes ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Olpe wurde mit Schreiben vom 12.02.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 10.06.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet befinden, das Vorhaben jedoch keinen der Verbotstatbestände der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllen würde. In artenschutzrechtlicher Hinsicht geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass mit dem Vorhaben nicht gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Dem Antrag wurde daher zugestimmt. Da aber insbesondere aufgrund der zahlreichen WEA-Planungen in der Region nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich Horstbereiche und Flugkorridore des Schwarzstorches verschieben, behält sich die Naturschutzbehörde weitere Auflagen vor. Auf den Auflagenvorbehalt der Landschaftsbehörde wurde in vorliegender Erlaubnis hingewiesen.

Das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland wurde mit Schreiben vom 14.03.2016 ebenfalls am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 04.04.2016 teilte das Forstamt mit, dass gegen die Zulassung von Außenstarts- und -landungen auf den beantragten Flächen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Laubholzkultur unterhalb des Startplatzes vorerst erhalten bleibt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 04.02.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb